

daß die Hilfsbedürftigkeit der P. und die öffentliche Fürsorge für dieselbe bereits am 24. September 1871, am Tage ihrer Erkrankung, eingetreten sei, sind verfehlt. Nur die Hilfsbedürftigkeit, welche die Gewährung öffentlicher Unterstützung seitens eines Armenverbandes nöthig macht, ist in armenrechtlicher Hinsicht von Bedeutung; nur unter dieser Voraussetzung ruht nach §. 27 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Lauf der Abwesenheitsfrist. Vor Ablauf der Dienstzeit war die P. öffentlicher Unterstützung weder theilhaftig geworden, noch auch bedürftig, da ihr Dienstherr gesetzlich für sie sorgen mußte und auch gesorgt hat. Die Ausführung, daß der Dienstherr in einem derartigen Falle eine öffentliche Armenpflege ausübe, entbehrt jeden Grundes; der §. 61 a. a. D. stellt der Gewährung öffentlicher Unterstützung die auf anderen Titeln beruhende Pflicht, eines Hilfsbedürftigen sich anzunehmen, unter Hervorhebung des Dienstverhältnisses ausdrücklich gegenüber.

Ist hiernach der P. vor dem 27. Oktober 1871 eine öffentliche Unterstützung nicht gewährt worden, so war das Hilfsbonifikat, welches dieselbe in Barth bejessen hatte, nach den §§. 18. 20. 22. Nr. 2 a. a. D. zur Zeit des Eintritts des Pflegefalls bereits erloschen, da die zweijährige Abwesenheitsfrist bereits am 13. Oktober 1871 abgelaufen war und erscheint daher die abweisende Entscheidung des ersten Richters vollkommen begründet.

6. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den bisherigen Konsulats-Verweser Heinrich Barkhausen in Rangoon (britisch Burma) und den Kaufmann Walter Brohm in Monrovia
zu Konsuln des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

7. P e r s o n a l - V e r ä n d e r u n g e n .

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückgetretenen Stations-Kontrollörs, Großherzoglich badischen Zoll-Inspectors Scherer in Aachen

der Großherzoglich badische Hauptzolllamts-Kontrollör Wirthle bei der Zollabfertigungsstelle zu Basel den Hauptämtern zu Aachen, Malmedy, Köln, Düsseldorf und Elberfeld als Stations-Kontrollör mit dem Wohnsitz in Aachen

vom 1. Mai d. J. ab beigestellt worden.